

Kinder aus Suchtfamilien
**Vernetzung im Kontext der
'Frühen Hilfen'**

Frederik Luhmer
Wigwam Mitte, vista gGmbH, Berlin



Vernetzung im Kontext der ‚Frühen Hilfen‘

In Deutschland leben:

- 2.65 Millionen Kinder, bei denen (mind.) ein Elternteil eine alkoholbezogene Störung (Missbrauch oder Abhängigkeit) aufweist
 - ca. 40.000 – 60.000 Kinder, bei denen (mind.) ein Elternteil Störungen im Zusammenhang mit dem Konsum illegaler Drogen aufweist
- => nahezu jedes sechste Kind wächst (zumindest zeitweilig) in einer suchtblasteten Familie auf

(DBDD, Reitox-Bericht 2011)



Vernetzung im Kontext der ‚Frühen Hilfen‘

Mind. ein Drittel der Kinder abhängigkeitskranker Eltern, entwickeln perspektivisch selbst Abhängigkeitsprobleme und/oder psychische Erkrankungen

- ⇒ Sie sind die größte bekannte Risikogruppe zur Entwicklung eigener Abhängigkeit bzw. Co-Abhängigkeit
- ⇒ Sie sind ebenfalls eine erhebliche Risikogruppe zur Entwicklung psychischer Störungen



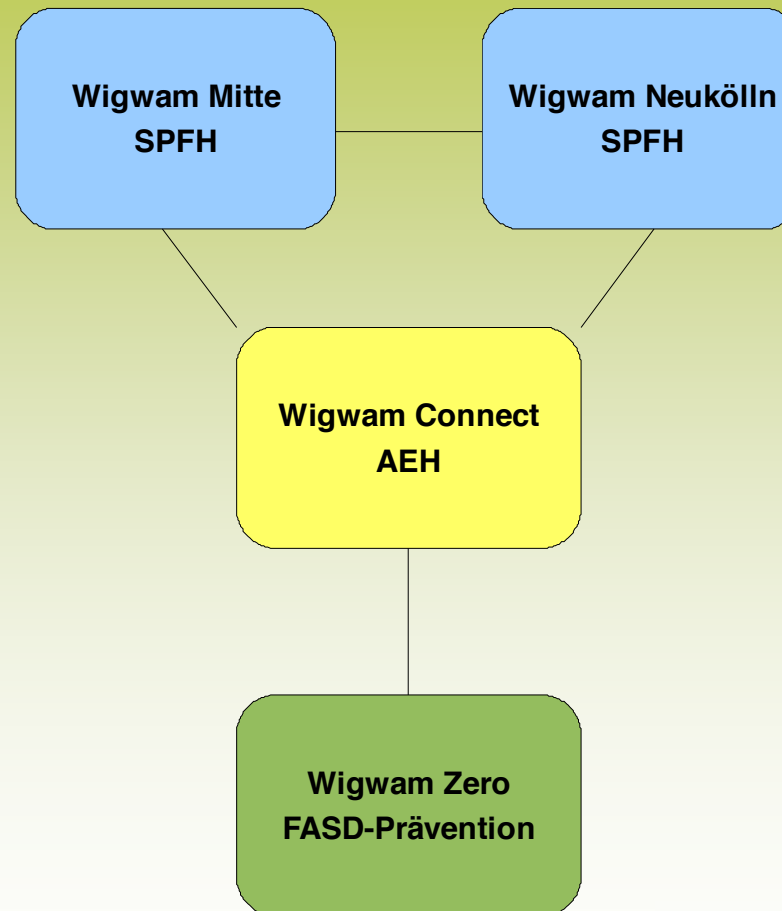
Vernetzung im Kontext der ‚Frühen Hilfen‘

vista – ‚Verbund für integrative soziale und therapeutische Angebote‘

- Suchtberatung in sieben Bezirken Berlins
- Ambulante Suchttherapie
- Psychosoziale Begleitung der Substitution (ambulant + BEW)
- Betreutes Wohnen (SGB XII, §§ 53 und 67)
- Arbeitsprojekte
- Familienhilfe und Aufsuchende Elternhilfe



Vernetzung im Kontext der ‚Frühen Hilfen‘



vista Wigwam



Vernetzung im Kontext der ‚Frühen Hilfen‘

vista Wigwam Mitte und Neukölln

Sozialpädagogische Familienhilfe nach §§ 30/31 SGB VIII

- Im Falle eines erhöhten Klärungsbedarfes im Rahmen der sozialpädagogischen Diagnostik (Clearing)
- für Familien mit komplexen Problem- und Ressourcenlagen (psychische Erkrankungen, Migrationsprobleme)
- für Familien mit Unterstützungsbedarfen im Zusammenhang mit dem problematischen Konsum von Alkohol und anderen Drogen oder Substitution



Vernetzung im Kontext der ‚Frühen Hilfen‘

Das Bundeskinderschutzgesetz – BKiSchG

Art. 1 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

Art. 2 Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch (Kinder- und Jugendhilfegesetz)

Art. 3 Änderung anderer Gesetze (SGB IX, Schwangerschaftskonfliktgesetz - SchKG)



Vernetzung im Kontext der ‚Frühen Hilfen‘

Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

- § 1 Kinderschutz und staatliche Mitverantwortung
- § 2 Information über Unterstützungsangebote in Fragen der Kindesentwicklung
- § 3 Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz
- § 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung



Vernetzung im Kontext der ‚Frühen Hilfen‘

§ 1 (4)

- Unterstützung der Eltern bei der Wahrnehmung von Erziehungsrecht und -verantwortung insbesondere durch Information, Beratung und Hilfen
- „Kern ist die Vorhaltung eines möglichst frühzeitigen, koordinierten und multi-professionellen Angebots im Hinblick auf die Entwicklung von Kindern vor allem in den ersten Lebensjahren für Mütter und Väter sowie schwangere Frauen und werdende Väter (**‚Frühe Hilfen‘**)“



Vernetzung im Kontext der ‚Frühen Hilfen‘

Frühe Hilfen - Spektrum

- Primäre Prävention – ‚Kinderschutz beginnt mit präventiven Angeboten für alle Familien‘
- Sekundäre Prävention – ‚Förderung elterlicher Beziehungs- und Erziehungskompetenz‘
- ‚Entwicklung passgenauer Hilfen und Interventionen für Familien mit besonderen Belastungen‘



Vernetzung im Kontext der ‚Frühen Hilfen‘



Vernetzung im Kontext der ‚Frühen Hilfen‘

Interdisziplinäre Kooperation und Vernetzung

- Systematische Kooperation zwischen Gesundheitshilfe und Kinder- und Jugendhilfe unter Einbeziehung weiterer Hilfesysteme
- Reduktion von Reibungsverlusten durch strukturelle und motivationale Hemmnisse, insbesondere bei hohen interdisziplinären Anforderungen



Vernetzung im Kontext der ‚Frühen Hilfen‘

Interdisziplinäre Kooperation und Vernetzung

- Unterschiede in beruflichem Selbstverständnis, institutionellen Aufträgen und gesetzlichen Grundlagen
 - Sozialisationsbedingte Unterschiede in Bezug auf Arbeitsstrukturen, Sprache und den ‚Blick‘
- => Unterschiedliche Sicht- und Herangehensweisen



Vernetzung im Kontext der ‚Frühen Hilfen‘

10 Gründe, warum Kooperation scheitert:

- Zu knappe Zeitressourcen
- Fehlendes fachliches Know-how
- Konkurrenz
- Mangelnde Transparenz
- Misstrauen
- Fehlende Distanz zum Thema
- Kein Interesse an Kooperation
- Neid
- Kein Prozess orientierter Austausch
- Fehlende Klarheit
- Überforderung
- Unwissenheit
- Mangelnde Wertschätzung
- Persönliche Abneigung
- Fehlende Absprachen



Vernetzung im Kontext der ‚Frühen Hilfen‘

§ 4 - Personenkreis

- ÄrztInnen, Hebammen, Entbindungspfleger und andere Angehörige von Heilberufen
- BerufspsychologInnen
- Ehe-, Familien-, Erziehungs- und JugendberaterInnen
- (anerkannte) SuchberaterInnen
- BeraterInnen nach §§ 3 und 8 des SchKG
- anerkannte SozialarbeiterInnen, -pädagogInnen
- LehrerInnen



Vernetzung im Kontext der ‚Frühen Hilfen‘

§ 4 (1)

Abgestuftes Vorgehen

- Erörterung der Situation mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten und, soweit erforderlich,
- Einwirkung auf die Personensorgeberechtigten Hilfen in Anspruch zu nehmen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder der Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird



Vernetzung im Kontext der ‚Frühen Hilfen‘

§ 4 (2)

Abgestuftes Vorgehen

- Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft gegenüber dem öffentlichen Jugendhilfeträger zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung. Dazu Befugnis die erforderlichen Daten pseudonymisiert zu übermitteln;



Vernetzung im Kontext der ‚Frühen Hilfen‘

§ 4 (3)

Abgestuftes Vorgehen

- Scheidet das Vorgehen nach Abs 1 aus oder war erfolglos und wird das Tätigwerden des JA zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung für erforderlich gehalten => Befugnis zu Information und Weitergabe von Daten an das zuständige JA
- Vorabinformation der Betroffenen, soweit damit der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird



Vernetzung im Kontext der ‚Frühen Hilfen‘

Resumee

Das neue BKiSchG formuliert einen deutlichen Auftrag an professionelle Helfer aus unterschiedlichen Arbeitsbereichen, die mit Kindern direkt oder indirekt in Berührung kommen, im Sinne eines gelingenden Kinderschutzes aktiv zu werden und zu kooperieren



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

vista gGmbH
Alte Jakobstr. 85/86
10179 Berlin

Tel.: 030 / 20 08 99 38

Fax: 030 / 27 90 98 80

wigwam-mitte@vistaberlin.de
www.vistaberlin.de

